

haltung des betreffenden Weges in einem, dem Bedürfnisse zur Zeit der Ablösung entsprechenden Zustande, nach sachverständiger Schätzung erforderlichen durchschnittlichen jährlichen Aufwandes oder durch Uebernahme einer jährlichen, diesem durchschnittlichen Aufwande entsprechenden festen Geldrente an die gesetzlich Verpflichteten.

Die vorerwähnte Schätzung erfolgt durch Sachverständige, deren je einer von jedem Theile zu wählen ist, und, welchen, falls sie sich nicht zu einigen vermögen, ein von der Behörde zu ernennender dritter Sachverständiger hinzuzutreten hat."

Im Uebrigen würden bei dem Schätzungswerk die Bestimmungen von § 805 des bürgerlichen Gesetzbuches und von §§ 109 bis 111 des Gesetzes vom 23. August 1862, das Immobilienbrandversicherungswesen betreffend, analoge Anwendung zu leiden haben.

Auch hierzu begehrt Niemand das Wort. Ich frage daher die Kammer:

„ob sie § 6 unverändert annimmt?"

Einstimmig.

Abg. Seydel: Ich könnte mich mit dem Abänderungsvorschlage der geehrten Deputation bei § 7 einverstanden erklären; nur vermissen ich Eins und ich möchte mir da vorher, ehe ich einen Antrag darauf stelle, vom Herrn Referenten die nöthige Auskunft erbitten, ob dann, wenn eine Altgemeinde die ihr zustehenden Berechtigungen oder Grundstücke, die sie benutzt hat, an die politische Gemeinde abtritt, sie noch verpflichtet sein soll, abzulösen; oder ob dann, wenn die Altgemeinde der politischen Gemeinde die von ihr zeither benutzten Grundstücke überläßt, sie die Wegebaupflicht nicht abzulösen hat?

Referent von Könnert: Die Ausführung der in § 7 getroffenen Bestimmungen wird sich in der Wirklichkeit so gestalten, daß zunächst der Versuch einer gütlichen Vereinigung zwischen den Beteiligten zu machen sein wird. Zunächst werden also die politische Gemeinde und die Altgemeinde mit einander zu verhandeln haben über die Bedingungen, unter welchen die politische Gemeinde die Altgemeinde ihrer Verbindlichkeit entlassen will. Kommt aber eine Vereinigung nicht zu Stande und wird die Behörde angerufen, so kann die Altgemeinde sich ihrer Verbindlichkeit nur durch Ablösung entledigen und zwar entweder durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages des durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes an die politische Gemeinde oder durch Uebernahme einer entsprechenden Geldrente.

Abg. Seydel: Mit dieser Erklärung könnte ich mich nicht zufrieden geben. Meine Herren! Mir schwebt ein Fall vor Augen, wo eine Altgemeinde Grundstücke besitzt und zeither die Verbindlichkeit der Wegebaupflicht zu tragen gehabt hat. Die Altgemeinde hat zu verschiedenen Malen

den Antrag an die politische Gemeinde gestellt, daß ihr die Wegebaulast abgenommen werden möchte; sie wäre bereit, dies Nutzungsrecht der der Altgemeinde zeither gehörigen Grundstücke an die politische Gemeinde abzutreten; aber die politische Gemeinde ist darauf nicht eingegangen. Meine Herren! Wenn Sie sich vergegenwärtigen, wie schwer diese Altgemeinde seit einer längeren Reihe von Jahren durch den mehrgeleisteten Aufwand, als ihr diese Grundstücke eingebracht haben, gedrückt worden ist, dann halte ich es doch keineswegs für gerecht, wenn dieselbe noch ablösen soll; denn sie hat bereits viel mehr geleistet, als ihr zugestanden hat. Ich kann daher nicht unterlassen, den von mir bereits in Aussicht gestellten Antrag einzubringen:

auf Seite 52 des Berichtes in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des § 7 nach den Worten Alinea 1 „entweder durch“ einzuschalten: „Aufgabe der bisher den Verpflichteten sub a zustehenden Vortheile oder durch“ u. s. w.

Präsident Haberkorn: Die Kammer hat den Antrag vernommen und frage ich: Wird derselbe unterstützt? — Ausreichend.

Referent von Könnert: Meine Herren! Es will mir doch scheinen, als ob der Zusatz des geehrten Abg. Seydel manches Bedenkliche hat. Er trifft nur Fälle, wo eine besondere Unterhaltungsverbindlichkeit auf einem ausdrücklichen Vertrage zwischen Altgemeinden und politischen Gemeinden beruht. Denn der Fall, daß eine Altgemeinde ihre etwaige Verbindlichkeit in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung von Wegen ablösen muß, kann nur eintreten, wenn sie seiner Zeit gewisse Vortheile für die Uebernahme ihrer Verpflichtung erhalten hat. Es liegt also hier ein vollständiges Vertragsverhältniß vor und es erscheint mir doch bedenklich, auszusprechen, daß es dem einen Theile freistehen soll, durch Rückgabe der einst erhaltenen Vortheile den Vertrag ohne Weiteres aufzuheben. Die Bestimmung des Entwurfs, daß der Vertrag, weil er sich mit den öffentlich-rechtlichen Grundsätzen der Jetztzeit nicht mehr verträgt, zwar auf einseitigen Antrag gelöst werden kann; aber nur durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages des durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwandes, erscheint mir richtiger. Durch den Zusatz des Abg. Seydel würden ganz entschieden die politischen Gemeinden in vielen Fällen benachtheiligt werden und ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß der Fall häufig vorkommen wird, daß die Altgemeinde von den Gemeindegroßgrundstücken lange Jahre hindurch sehr bedeutende Vortheile gezogen hat, weil früher die Wegelasten viel geringer waren, als jetzt. Hat sie aber früher die Vortheile des eingegangenen Vertrages bezogen, so mag sie auch jetzt die Nachtheile tragen.

Abg. Temper: Ich möchte mich ebenfalls gegen den zuletzt eingebrachten Zusatz zum Deputationsvorschlag er-